

Amtsblatt der Europäischen Union

C 93



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

20. März 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 93/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7535 — IFMGIF/OHL Group/Conmex) ⁽¹⁾ 1

Europäische Zentralbank

2015/C 93/02 Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank 2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 93/03 Euro-Wechselkurs 8

2015/C 93/04 Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen 9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 93/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	10
2015/C 93/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	11

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 93/07	Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates	12
2015/C 93/08	Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Europäischen Union ⁽¹⁾	18

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 93/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7537 — ARDIAN France/F2i SGR/F2i Aeroporti) ⁽¹⁾	20
2015/C 93/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7519 — Repsol/Talisman Energy) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	21

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 93/11	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers	22
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7535 — IFMGIF/OHL Group/Connex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 93/01)

Am 13. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7535 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank

(2015/C 93/02)

DAS AUFSICHTSGREMIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Beschluss EZB/2004/2 vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13e.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ⁽²⁾ des Rates verlangt von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „Mitglieder des Aufsichtsgremiums“), unabhängig und objektiv im Interesse der Union als Ganzes zu handeln und Weisungen von den Organen und Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder anzufordern noch entgegenzunehmen.
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 legt den Grundsatz der Trennung zwischen den besonderen Aufgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) im Zusammenhang mit der Aufsicht und ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldpolitik sowie anderen Aufgaben fest, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und stellt sicher, dass diese Funktionen im Einklang mit geltenden Zielen ausgeübt werden.
- (3) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verpflichtet die EZB zur Einrichtung und Aufrechterhaltung umfassender und formeller Verfahren einschließlich Ethikverfahren und verhältnismäßiger Überprüfungszeiträume, um etwaige Interessenkonflikte aufgrund einer innerhalb von zwei Jahren erfolgenden Anschlussbeschäftigung von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums bereits im Voraus zu beurteilen und abzuwenden, und sieht eine angemessene Offenlegung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften vor. Diese Verfahren gelten unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften. Für Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die Vertreter nationaler zuständiger Behörden sind, werden diese Verfahren in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden eingerichtet und umgesetzt. Darüber hinaus gelten diese Verfahren unbeschadet der Anwendung der Beschäftigungsbedingungen der EZB für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die vier Vertreter der EZB im Aufsichtsgremium, die ebenfalls Bestimmungen zu „Cooling-off“-Zeiten enthalten.
- (4) Artikel 13e.2 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank verlangt von jedem Mitglied des Aufsichtsgremiums sicherzustellen, dass Begleitpersonen, Stellvertreter und die Vertreter seiner nationalen Zentralbank, wenn es sich bei der nationalen zuständigen Behörde nicht um die Zentralbank handelt, vor der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten —

HAT FOLGENDEN VERHALTENSKODEX ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

1.1. Dieser Verhaltenskodex gilt für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Aufsichtsgremiums und als Mitglieder des Lenkungsausschusses des Aufsichtsgremiums. Er gilt ferner für Begleitpersonen, Stellvertreter und Vertreter nationaler Zentralbanken, wenn es sich bei der nationalen zuständigen Behörde nicht um die Zentralbank handelt (nachfolgend die „übrigen Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums“), bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf das Aufsichtsgremium und den Lenkungsausschuss des Aufsichtsgremiums, in Fällen, in denen dies ausdrücklich festgelegt ist.

1.2. Dieser Verhaltenskodex gilt unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften sowie der Beschäftigungsbedingungen der EZB, einschließlich Vorschriften zu privaten Finanzgeschäften, die für diejenigen gelten, die in ihrer Funktion als Vertreter nationaler zuständiger Behörden oder Vertreter nationaler Zentralbanken von teilnehmenden Mitgliedstaaten oder von Mitgliedern der EZB unter den Anwendungsbereich dieses Verhaltenskodex fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (AbL. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Artikel 2

Grundlegende Prinzipien

2.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums wahren höchste Normen ethischen Verhaltens. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben wird von ihnen erwartet, dass sie ehrlich, unabhängig, unparteiisch, diskret und ohne Rücksicht auf eigene Interessen handeln. Sie sind sich der Bedeutung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst, tragen dem öffentlichen Charakter ihrer Aufgaben Rechnung und verhalten sich in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EZB aufrechterhält und fördert.

2.2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums erfüllen ihre Pflichten unter strenger Einhaltung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“), der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank und der Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾.

2.3. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums tragen bei öffentlichen Erklärungen, die sie in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus abgeben, ihrer Rolle und ihren Pflichten im Aufsichtsgremium gebührend Rechnung und stellen insbesondere klar, ob sie als Vertreter nationaler zuständiger Behörden, in ihrer Eigenschaft als Privatperson oder als Mitglieder des Aufsichtsgremiums sprechen.

2.4. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums erfüllen ihre Pflichten als Vertreter des Aufsichtsgremiums, als ein internes kollektives Organ der EZB, und betrachten sich bei öffentlichen Auftritten als solches. Innerhalb des Aufsichtsgremiums koordinieren sie Nachrichten, die über öffentliche Reden, verbal und/oder schriftlich, und in jeder anderen offiziellen Mitteilungsförm zu übermitteln sind. Sie koordinieren innerhalb des Aufsichtsgremiums außerdem Auftritte bei Anhörungen und Berichte an das Europäische Parlament und die Eurogruppe gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sowie einen Gedankenaustausch mit nationalen Parlamenten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

Artikel 3

Trennung von der geldpolitischen Funktion

3.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums respektieren die Trennung der besonderen Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht von ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldpolitik sowie sonstigen Aufgaben und halten die internen Vorschriften der EZB über die Trennung der Aufsicht von der Geldpolitik ein, die gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu erlassen sind.

3.2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums die Ziele, die von Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgelegt werden, und beeinträchtigen nicht die sonstigen Aufgaben der EZB.

Artikel 4

Unabhängigkeit

4.1. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handeln die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und objektiv im Interesse der Union als Ganzes ohne Rücksicht auf nationale oder persönliche Interessen und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.

4.2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere frei von ungebührlicher politischer Einflussnahme und von kommerziellen Interessen wahr, die ihre persönliche Unabhängigkeit beeinträchtigen würden.

4.3. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums verzichten auf berufliche Tätigkeiten und treten von einer Position zurück, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte oder ihnen die Möglichkeit der Nutzung privilegierter Informationen bieten könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 56.

Artikel 5

Regeln zu privaten Finanzgeschäften

5.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums dürfen vertrauliche Informationen, auf die sie Zugriff haben, nicht zum Zwecke der Durchführung privater Finanzgeschäfte, sei es unmittelbar oder mittelbar über Dritte, auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter verwenden.

5.2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums treffen angemessene Vorkehrungen zur Verwaltung ihres persönlichen Vermögens oder halten diese ein, wobei es sich um Vermögen über das zur gewöhnlichen persönlichen und familiären Nutzung Erforderliche hinaus handelt, in einer Weise, die sicherstellt, dass die Unabhängigkeit des Mitglieds des Aufsichtsgremiums gewährleistet ist, es nicht zu Interessenkonflikten kommt und die Nutzung privilegierter Informationen durch das Mitglied erschwert wird.

5.3. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums halten die Regeln zu privaten Finanzgeschäften ein, die von der EZB für Mitarbeiter der EZB festgelegt wurden. In Bezug auf Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die Vertreter nationaler zuständiger Behörden sind, unterliegt die Einhaltung und Überwachung dieser Regeln zu privaten Finanzgeschäften den geltenden nationalen Verfahrensvorschriften.

Artikel 6

Vermögenserklärung

In Ermangelung einer Verpflichtung zur Vorlage einer Vermögenserklärung nach den geltenden nationalen Vorschriften übermitteln Mitglieder des Aufsichtsgremiums an den Präsidenten der EZB, entweder während der ersten drei Monate der Amtszeit oder während des Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Verhaltenskodex, eine schriftliche Erklärung, in der ihr Vermögensbestand, etwaige direkte oder indirekte Beteiligungen an einer Gesellschaft und die voraussichtliche Organisation zur Verwaltung ihres Vermögens während ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums dargelegt werden. Diese schriftlichen Erklärungen, einschließlich Vermögenserklärungen, die nach den geltenden nationalen Vorschriften erforderlich sind, werden jährlich aktualisiert.

Artikel 7

Stellungnahme des EZB-Ethikausschusses

7.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums holen die Stellungnahme des EZB-Ethikausschusses im Falle eines Zweifels in Bezug auf die praktische Anwendung von Vorschriften ein, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind.

7.2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums sowie die EZB und die nationale zuständige Behörde oder die nationale Zentralbank, deren Vertreter das ersuchende Mitglied des Aufsichtsgremiums oder übriger Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums ist, werden über die Grundsätze und die Begründung der Stellungnahmen informiert, die vom EZB-Ethikausschuss abgegeben werden, ohne dass ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsgremiums oder ein übriger Teilnehmer darin bezeichnet wird.

Artikel 8

„Cooling-off“-Zeiten

8.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums informieren den Präsidenten der EZB über ihre Absicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, ob mit oder ohne Erwerbscharakter, in dem Zweijahreszeitraum ab dem Datum der Beendigung ihrer Amtszeit. Sie dürfen nur eine berufliche Tätigkeit ausüben bei:

- a) einem Kreditinstitut, das unmittelbar von der EZB beaufsichtigt wird, nach Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium;
- b) einem Kreditinstitut, das nicht unmittelbar von der EZB beaufsichtigt wird, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder dieser Anschein erweckt werden könnte, nach dem Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Datum der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium;
- c) einer anderen Institution als einem Kreditinstitut, außer wenn ein Interessenkonflikt besteht oder dieser Anschein erweckt werden könnte, und in diesem Fall darf die entsprechende Tätigkeit erst nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium beginnen.

8.2. Übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums informieren den Präsidenten der EZB über ihre Absicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, ob mit oder ohne Erwerbscharakter, im Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Beendigung ihrer Tätigkeit in dieser Funktion. Sie dürfen nur eine berufliche Tätigkeit ausüben bei:

- a) einem Kreditinstitut, das unmittelbar von der EZB beaufsichtigt wird, nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Beendigung ihrer Teilnahme im Aufsichtsgremium;

- b) einem Kreditinstitut, das nicht unmittelbar von der EZB beaufsichtigt wird, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder dieser Anschein erweckt werden könnte, nach dem Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Beendigung ihrer Teilnahme im Aufsichtsgremium;
- c) einer anderen Institution als einem Kreditinstitut, außer wenn ein Interessenkonflikt besteht oder dieser Anschein erweckt werden könnte, und in diesem Fall darf die entsprechende Tätigkeit erst nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum der Beendigung ihrer Teilnahme im Aufsichtsgremium beginnen.

8.3. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums ersuchen den EZB-Ethikausschuss um Abgabe einer Stellungnahme zu den „Cooling-off“-Zeiten, die für sie gemäß diesem Artikel gelten. Der EZB-Ethikausschuss kann in seiner Stellungnahme den Verzicht auf die oder die Verkürzung der „Cooling-off“-Zeiten, die in diesem Artikel festgelegt sind, unter Umständen empfehlen, wenn die Möglichkeit von Interessenkonflikten aus anschließenden beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

8.4. In Bezug auf die Artikel 8.1 Buchstabe a und 8.2 Buchstabe a kann der EZB-Ethikausschuss in seiner Stellungnahme die Verlängerung der „Cooling-off“-Zeiten bis zu maximal zwei Jahren für Mitglieder des Aufsichtsgremiums und ein Jahr für übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums unter bestimmten Umständen empfehlen, wenn die Möglichkeit von Interessenkonflikten aus anschließenden beruflichen Tätigkeiten nicht für längere Zeiträume ausgeschlossen werden kann.

8.5. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums sollten eine angemessene Vergütung in Bezug auf „Cooling-off“-Zeiten von ihren jeweiligen beschäftigenden Institutionen erhalten. Diese Vergütung sollte ungeachtet des Empfangs eines Angebots zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gezahlt werden. Demzufolge können Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums den EZB-Ethikausschuss um eine Stellungnahme über die angemessene Höhe der Vergütung im Zusammenhang mit „Cooling-off“-Zeiten ersuchen.

8.6. Vom EZB-Ethikausschuss gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 abgegebene Stellungnahmen werden an das Aufsichtsgremium zur Prüfung gerichtet. Das Aufsichtsgremium wird daraufhin eine Empfehlung an die entsprechende nationale zuständige Behörde oder die entsprechende nationale Zentralbank abgeben, die das Aufsichtsgremium über ein etwaiges Hindernis zur Umsetzung dieser Empfehlung informieren wird.

Artikel 9

Interessenkonflikte

9.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums vermeiden jede Situation, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte oder den Anschein erwecken könnte, als führe sie zu einem Interessenkonflikt. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums private oder persönliche Interessen haben, die die unparteiische und objektive Ausübung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können, einschließlich einer potenziellen Vergünstigung oder eines potenziellen Vorteils für sie selbst, ihre Familienmitglieder oder ihre anerkannten Lebenspartner.

9.2. Eine Situation, die einen Interessenkonflikt verursachen könnte oder den Anschein erwecken könnte, als verursache sie einen Interessenkonflikt, wird von den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und übrigen Teilnehmern an Sitzungen des Aufsichtsgremiums schriftlich gegenüber dem Aufsichtsgremium offengelegt, und diese Mitglieder nehmen an einer Beratung oder Abstimmung in Bezug auf diese Situation nicht teil.

Artikel 10

Geschenke oder sonstige Vergünstigungen

10.1. Ein „Geschenk“ meint finanzielle oder gegenständliche Vergünstigungen oder Vorteile, die mit den Aufgaben in Verbindung stehen, die Mitgliedern des Aufsichtsgremiums oder übrigen Teilnehmern an Sitzungen des Aufsichtsgremiums übertragen wurden, die jedoch keine vereinbarte Vergütung für geleistete Dienste darstellen; dies umfasst sowohl von den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums oder übrigen Teilnehmern an Sitzungen des Aufsichtsgremiums dargebrachte als auch ihnen, ihren Familienmitgliedern oder ihren anerkannten Lebenspartnern offerierte Geschenke.

10.2. Die Annahme eines Geschenks darf keinesfalls die Objektivität und Handlungsfreiheit eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums beeinträchtigen oder beeinflussen und darf keine unangemessene Verpflichtung oder Erwartung des Empfängers oder Schenkers nach sich ziehen. Geschenke, die mit einem beaufsichtigten Unternehmen verbunden sind, deren Wert 50 EUR übersteigt, und Geschenke im öffentlichen Sektor mit einem Wert, der den als üblich und angemessen angesehenen übersteigt, sind abzulehnen. Wenn es in einer bestimmten Situation nicht angebracht ist, diese Geschenke abzulehnen, muss das Geschenk der EZB, der nationalen zuständigen Behörde oder der nationalen Zentralbank übergeben werden, deren Vertreter das entsprechende Mitglied des Aufsichtsgremiums oder der übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums ist, es sei denn, der die 50 EUR überschreitende Betrag wird der EZB, der nationalen zuständigen Behörde oder der nationalen Zentralbank vergütet. Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums dürfen keine regelmäßigen Geschenke von derselben Quelle annehmen.

Artikel 11

Annahme von Einladungen und damit verbundene Zahlungen

11.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums ist es gestattet, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtung zur Achtung des Prinzips der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten Einladungen zu Tagungen, Empfängen oder kulturellen Veranstaltungen und damit verbundener Bewirtung, einschließlich angemessener Gastfreundschaft, anzunehmen, wenn ihre Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung mit der Erfüllung ihrer Pflichten oder dem Interesse der EZB in Einklang steht. Sie sollten im Hinblick auf individuelle Einladungen besondere Sorgfalt walten lassen.

11.2. Einladungen und Zahlungen, die nicht mit diesen Vorschriften im Einklang stehen, sind von den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und übrigen Teilnehmern an Sitzungen des Aufsichtsgremiums zurückzuweisen, und diese werden ihre Ansprechpartner über die geltenden Vorschriften in Kenntnis setzen.

Artikel 12

In der Eigenschaft als Privatperson geleistete Tätigkeiten

12.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums stellen sicher, dass etwaige Tätigkeiten, die von ihnen als Privatperson geleistet werden, ob vergütet oder nicht, ihre Verpflichtungen nicht beeinträchtigen und dem Ansehen der EZB nicht schaden.

12.2. Lehrtätigkeiten und wissenschaftliche Tätigkeiten beispielsweise sowie sonstige Tätigkeiten dürfen von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und übrigen Teilnehmern an Sitzungen des Aufsichtsgremiums unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass diese Tätigkeiten nicht im Zusammenhang mit beaufsichtigten Unternehmen stehen. Für die genannten Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson ohne Einbeziehung der EZB erbringen, dürfen sie Vergütung und Kostenerstattung annehmen. Diese Kostenerstattung und Vergütung müssen im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und innerhalb des üblichen Rahmens liegen.

12.3. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums unterrichten den Ethikausschuss jährlich schriftlich über die Tätigkeiten, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson beteiligt sind, sowie über etwaige Vergütungen aus ihren externen Mandaten, seien dies öffentliche oder private, die sie während ihrer Amtszeit ausgeübt haben.

12.4. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums stellen bei wissenschaftlichen oder akademischen Beiträgen klar, dass sie diese Beiträge in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen verfasst haben und diese nicht die Ansicht der EZB wiedergeben.

Artikel 13

Unselbstständige Tätigkeit oder andere Tätigkeiten eines Ehegatten oder anerkannten Lebenspartners

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums zeigen dem Ethikausschuss unverzüglich eine unselbstständige Tätigkeit oder andere vergütete Tätigkeiten ihres Ehegatten oder anerkannten Lebenspartners an, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten oder den Anschein erwecken könnten, als verursachen sie einen Interessenkonflikt selbst im Falle des Zweifels.

Artikel 14

Geheimhaltung

14.1. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums berücksichtigen die Anforderungen im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht in Artikel 37 der ESZB-Satzung, Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und Artikel 23a der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank, wonach Mitglieder verpflichtet sind, vertrauliche Informationen, sei es in öffentlichen Vorträgen oder Erklärungen oder gegenüber den Medien, im Hinblick auf Aufsichtsentscheidungen nicht offenzulegen, die noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind.

14.2. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums stellen sicher, dass die Geheimhaltungspflichten in Artikel 37 der ESZB-Satzung von Personen erfüllt werden, die Zugang zu den Informationen der Mitglieder haben.

*Artikel 15***Informationen zu kollidierenden nationalen Rechtsvorschriften**

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums und übrige Teilnehmer an Sitzungen des Aufsichtsgremiums informieren den EZB-Ethikausschuss in vollem Umfang über eine Erschwerung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex, einschließlich einer Erschwerung aufgrund kollidierender nationaler Rechtsvorschriften.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Dieser Verhaltenskodex tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. November 2014.

Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Danièle NOUY

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. März 2015

(2015/C 93/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0677	CAD	Kanadischer Dollar	1,3578
JPY	Japanischer Yen	129,12	HKD	Hongkong-Dollar	8,2842
DKK	Dänische Krone	7,4508	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4453
GBP	Pfund Sterling	0,71830	SGD	Singapur-Dollar	1,4809
SEK	Schwedische Krone	9,2797	KRW	Südkoreanischer Won	1 197,86
CHF	Schweizer Franken	1,0595	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,0815
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,6140
NOK	Norwegische Krone	8,6355	HRK	Kroatische Kuna	7,6500
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	13 932,02
CZK	Tschechische Krone	27,425	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9555
HUF	Ungarischer Forint	303,22	PHP	Philippinischer Peso	47,979
PLN	Polnischer Zloty	4,1288	RUB	Russischer Rubel	64,1691
RON	Rumänischer Leu	4,4170	THB	Thailändischer Baht	34,997
TRY	Türkische Lira	2,7776	BRL	Brasilianischer Real	3,4740
AUD	Australischer Dollar	1,3966	MXN	Mexikanischer Peso	16,3091
			INR	Indische Rupie	66,8199

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 93/04)

*Nationale Seite der von der Italienischen Republik neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Italienische Republik

Anlass: 750. Geburtstag von Dante Alighieri (1265-2015)

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt Dante mit einem offenen Buch in der linken Hand und im Hintergrund den Läuterungsberg („Purgatorio“) aus der Göttlichen Komödie, wie von dem Maler Domenico di Michelino (1417-1491) im Dom Santa Maria del Fiore in Florenz dargestellt; dazwischen findet sich das Monogramm der Italienischen Republik „RI“; rechts ist das Zeichen der Münze von Rom „R“ zu sehen; unten stehen die Initialen von Silvia Petrassi und die Jahresangaben „1265“ und „2015“ (Geburtsjahr von Dante bzw. Ausgabjahr der Münze); halbkreisförmig über der Abbildung verläuft der Schriftzug „DANTE ALIGHIERI“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 3,5 Mio.

Ausgabedatum: Juli 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 93/05)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Portugal**Anlass:** 150. Jahrestag der Gründung des portugiesischen Roten Kreuzes

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv besteht aus dem bekannten Kreuz-Symbol der Organisation, das mehrfach aneinandergereiht wird, um die Ausweitung der humanitären Hilfe in Portugal und im Ausland zu veranschaulichen. Im Hintergrund ist der Umriss einer Hand zu sehen, die die verschiedenen Arten von Hilfe symbolisiert, die die Organisation den Menschen leistet. Die Hilfe ist mehrheitlich medizinischer Art, doch gehören auch Zusammenarbeit, Aufbau und Unterstützung dazu. Auf der linken Seite verläuft halbkreisförmig der Schriftzug „CRUZ VERMELHA PORTUGUESA“. Oben finden sich das Wappen und der Name des Ausgabestaats „PORTUGAL“, unten die beiden Jahreszahlen „1865“ und „2015“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 520 000**Ausgabedatum:** April 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 93/06)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Portugal

Anlass: Erste Kontakte mit Timor, heute ein unabhängiges portugiesischsprachiges Land (Timor-Leste), vor nunmehr 500 Jahren

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt ein Schiff aus dem 16. Jahrhundert, das die Ankunft der portugiesischen Seefahrer auf der Insel veranschaulicht, und ein ortsübliches gedecktes Hausdach mit den typischen Holzfiguren, die an Mythen und Legenden erinnern. Das auf der Münze abgebildete Dach zeigt die Geschichte der ersten Einwohner, die mit dem Boot aus anderen Teilen Asiens kamen, und die Bedeutung von Pferden als Transportmittel angesichts der steilen Berge, die die Insel fast vollständig bedecken. Oben rechts stehen die Jahreszahl „1515“ und der Name des Ausgabestaates „PORTUGAL“. Unten links finden sich der Name der Insel „TIMOR“ und die Jahreszahl „2015“. Ganz unten steht die Unterschrift des Künstlers Fernando Fonseca.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 520 000

Ausgabedatum: Juli 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates

(2015/C 93/07)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999⁽¹⁾. Die zuständigen Behörden wurden gemäß folgenden Artikeln dieser Verordnung informiert:

- a) Artikel 15 Absatz 1: Fänge von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gemäß Artikel 12 Absatz 4 eine Fangbescheinigung validiert haben, sofern dies im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 Absatz 4 erforderlich ist.

Artikel 15 Absatz 2: Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung von Fangbescheinigungen gemäß Absatz 1 zuständig sind.

- b) Artikel 17 Absatz 8: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen gemäß Artikel 16 und den Absätzen 1 bis 6 des vorliegenden Artikels zuständig sind.
- c) Artikel 21 Absatz 3: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung und Überprüfung des Teils der Fangbescheinigungen über die Wiederausfuhr nach dem Verfahren gemäß Artikel 15 zuständig sind.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Belgien	a), b), c): — Vlaamse Overheid; Dienst Zeevisserij (Flämische Regierung; Dienststelle Meeresfischerei)
Bulgarien	a), b), c): — Изпълнителна Агенция по Рибарство и Аквакултури (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Tschechische Republik	a): — nicht anwendbar b), c): — Celní úřad pro Středočeský kraj (Zollamt der Region Zentralböhmen) — Celní úřad pro hlavní město Prahu (Zollamt Prag Hauptstadt) — Celní úřad Praha Ruzyně (Zollamt Prag Ruzyně) — Celní úřad pro Jihočeský kraj (Zollamt der Region Südböhmen) — Celní úřad pro Plzeňský kraj (Zollamt der Region Pilsen) — Celní úřad pro Karlovarský kraj (Zollamt der Region Karlovy Vary) — Celní úřad pro Ústecký kraj (Zollamt der Region Ústí nad Labem) — Celní úřad pro Liberecký kraj (Zollamt der Region Liberec) — Celní úřad pro Královéhradecký kraj (Zollamt der Region Hradec Králové) — Celní úřad pro Pardubický kraj (Zollamt der Region Pardubice)

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Celní úřad pro Kraj Vysočina (Zollamt der Region Vysočina) — Celní úřad pro Jihomoravský kraj (Zollamt der Region Südmähren) — Celní úřad pro Olomoucký kraj (Zollamt der Region Olomouc) — Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (Zollamt der Region Mährisch-Schlesien) — Celní úřad pro Zlínský kraj (Zollamt der Region Zlín)
Dänemark	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — NaturErhvervstyrelsen (Agentur AgriFish) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — NaturErhvervstyrelsen — kun direkte landinger (Agentur AgriFish — ausschließlich direkte Anlandungen) — Fødevarestyrelsen — anden import (Veterinär- und Lebensmittelbehörde — andere Importe) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fødevarestyrelsen (Veterinär- und Lebensmittelbehörde)
Deutschland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Estland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Põllumajandusministeerium; Kalamajandusosakond (Landwirtschaftsministerium; Abteilung Fischwirtschaft) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet; Põllumajandusministeerium; Keskkonnaministeerium (Steuer- und Zollrat; Landwirtschaftsministerium, Umweltministerium) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet (Steuer- und Zollrat)
Irland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — The Sea Fisheries Protection Authority (Behörde zum Schutz der Meeresfischerei)
Griechenland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Παραγωγικής Ανασυγκρότησης Περιβάλλοντος και Ενέργειας, Γενική Διεύθυνση Βιώσιμης Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων (Ministerium für den Wiederaufbau der Produktion, Umwelt und Energie, Generaldirektion nachhaltige Fischerei, Direktion Überwachung der Fischereitätigkeit und Fischereierzeugnisse) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Παραγωγικής Ανασυγκρότησης Περιβάλλοντος και Ενέργειας, Διεύθυνση Αποκεντρωμένων Υπηρεσιών Αττικής, Τμήμα Κτηνιατρικής, Γραφείο Ελέγχου Αλιευτικών Προϊόντων (Ministerium für den Wiederaufbau der Produktion, Umwelt und Energie, Direktion dezentrale Dienste Attika, Abteilung Veterinärdienste, Kontrollstelle für Fischereierzeugnisse im Internationalen Flughafen Athen)
Spanien	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente; Secretaria General de PESCA; Dirección General de Ordenación Pesquera; Subdirección General de Control e Inspección (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt; Generalsekretariat für Fischerei; Generaldirektion Fischereimanagement; Untergeneraldirektion Kontrolle und Inspektion)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Frankreich	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les directions départementales des territoires et de la mer — délégations à la mer et au littoral; direction de la mer Guadeloupe; direction de la mer Martinique; direction de la mer Guyane; direction de la mer Sud Océan Indien (Direktionen für die Festlands- und Meeresgebiete der Departements; Delegationen für das Meer und die Küste; Direktion für Meeresfragen Guadeloupe; Direktion für Meeresfragen Martinique; Direktion für Meeresfragen Französisch-Guayana; Direktion für Meeresfragen Südindischer Ozean) — Le Centre national de surveillance des pêches (Nationales Zentrum für Fischereiüberwachung) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen) — Le Centre national de surveillance des pêches (Nationales Zentrum für Fischereiüberwachung) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen)
Kroatien	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministarstvo poljoprivrede; Uprava ribarstva (Ministerium für Landwirtschaft; Direktion Fischerei) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministarstvo financija; Carinska uprava (Ministerium der Finanzen; Zolldirektion)
Italien	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Autorità Marittime (Guardia Costiera) (Meeresbehörde (Küstenwache)) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Agenzia delle Dogane (Zollagentur) — Ministero della Salute (Gesundheitsministerium)
Zypern	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Γεωργίας, Αγροτικής Ανάπτυξης και Περιβάλλοντος; Τμήματος Αλιείας και Θαλασσιών Ερευνών (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt, Abteilung Fischerei- und Meeresforschung)
Lettland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zemkopības ministrijas; Zivsaimniecības departamentā (Ministerium für Landwirtschaft; Abteilung Fischerei) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts vides dienests departamenta Zivsaimniecības kontroles (Staatlicher Umweltdienst; Abteilung Fischereikontrolle)
Litauen	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Žuvininkystės tarnyba prie Žemės ūkio ministerijos (Dienststelle Fischerei des Ministeriums für Landwirtschaft) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Muitinės departamentas prie Finansų ministerijos (Ministerium der Finanzen; Zollabteilung)
Luxemburg	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — nicht anwendbar <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Administration des services vétérinaires (Verwaltung der Veterinärdienste)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Ungarn	a): — nicht anwendbar b), c): — Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal (Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette)
Malta	a), b), c): — Dipartiment tas-Sajd u l-Akwakultura; Ministeru għall-Iżvilupp Sostenibbli, l-Ambjent u l-bidla fil-klima (Abteilung Fischerei und Aquakultur; Ministerium für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Klimawandel)
Niederlande	a), c): — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz) b): — Douane (Zollbehörde) — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz)
Österreich	a): — nicht anwendbar b), c): — Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit; Bundesamt für Ernährungssicherheit
Polen	a): — Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung; Abteilung Fischerei) b), c): — Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung; Abteilung Fischerei) — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Gdyni (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Gdynia) — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Szczecinie (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Szczecin)
Portugal	a), c): — Continente: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de PESCA (Festland: Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde) — Açores: Secretaria Regional do Ambiente e do Mar; Gabinete do Subsecretário Regional das Pescas (Azoren: Regionales Sekretariat für Umwelt- und Meeresangelegenheiten; Regionalbüro des Unterstaatssekretärs für Fischerei) — Açores: Inspeção Regional das Pescas (Azoren: Regionale Fischereiinspektion) — Madeira: Direção Regional de Pescas (Madeira: Regionale Fischereiinspektion) b): — Continente: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de PESCA; Direção de Serviços de Inspeção (Festland: Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde; Direktion Inspektionsdienste)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Açores: Inspeção Regional das Pescas (Azoren: Regionale Fischereiinspektion) — Madeira: Direção Regional de Pescas (Madeira: Regionale Fischereidirektion) — Alfândega de Viana do Castelo (Zollamt Viana do Castelo) — Alfândega de Leixões (Zollamt Leixões) — Alfândega do Aeroporto do Porto (Zollamt Porto Flughafen) — Alfândega de Aveiro (Zollamt Aveiro) — Alfândega de Peniche (Zollamt Peniche) — Alfândega Marítima de Lisboa (Seezollamt Lissabon) — Alfândega do Aeroporto de Lisboa (Zollamt Lissabon Flughafen) — Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal) — Delegação Aduaneira de Sines; Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal, Außenstelle Sines) — Delegação Aduaneira do Aeroporto de Faro (Zollaußenstelle Faro Flughafen) — Alfândega de Ponta Delgada (Zollamt Ponta Delgada) — Delegação Aduaneira da Horta (Zollaußenstelle Horta) — Alfândega do Funchal (Zollamt Funchal) — Delegação Aduaneira do Aeroporto da Madeira (Zollaußenstelle Madeira Flughafen)
Rumänien	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Agenția Națională pentru Pescuit și Acvacultură (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Slowenien	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Celje (Finanzamt Celje) — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) — Finančni urad Kranj (Finanzamt Kranj) — Finančni urad Ljubljana (Finanzamt Ljubljana) — Finančni urad Maribor (Finanzamt Maribor) — Finančni urad Murska Sobota (Finanzamt Murska Sobota) — Finančni urad Nova Gorica (Finanzamt Nova Gorica) — Finančni urad Novo mesto (Finanzamt Novo Mesto)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Slowakei	a): — nicht anwendbar b), c): — Štátna veterinárna a potravinová správa Slovenskej republiky (Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik)
Finnland	a), b), c): — Varsinais-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus (Zentrum für Wirtschaftsförderung, Verkehr und Umwelt für Südwestfinland)
Schweden	a), b), c): — Havs- och vattenmyndigheten (Amt für maritime Angelegenheiten und Wasserwirtschaft)
Vereinigtes Königreich	a): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — Marine Scotland (Schottische Behörde für maritime Angelegenheiten) b): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — UK Port Health Authorities (Hafengesundheitsbehörden des Vereinigten Königreichs) c): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement)

Notifizierung gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 93/08)

1. Mit Schreiben vom 25. November 2014, das am 26. November 2014 bei der Kommission einging, hat Dänemark die Kommission von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, nationale Vorschriften über die Verwendung von Nitrit als Zusatzstoff in Fleischerzeugnissen beizubehalten⁽¹⁾, die von der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ abweichen. Die nationalen Bestimmungen sind in Verordnung Nr. 542 vom 27.5.2013 über Lebensmittelzusatzstoffe u. a. (BEK nr 542 af 27.5.2013 (tilsætningsbekendtgørelsen), Offentliggørelsesdato: 31.5.2013, Fødevarerministeriet) festgelegt. Die Notifizierung betrifft die Stoffe Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E 250) (Nitrite) des Anhangs II Teil E Lebensmittelkategorie 8 (EU-Liste) der Verordnung.

2. Die Höchstwerte wurden ursprünglich in der Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ festgelegt. Diese vom Europäischen Parlament und vom Rat am 5. Juli 2006 erlassene Richtlinie basiert auf Artikel 95 EG-Vertrag (jetzt Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — AEUV). Sie soll hinsichtlich der Verwendung von Nitraten und Nitriten in Fleischerzeugnissen ein Gleichgewicht schaffen zwischen der Schutzwirkung von Nitriten gegen die Vermehrung von Bakterien, die lebensbedrohlichen Botulismus verursachen, und dem Risiko, dass in Fleischerzeugnissen vorhandene Nitrite zur Bildung karzinogener Nitrosamine führen; dies steht im Einklang mit den wissenschaftlichen Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF).

In Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ in ihrer ursprünglichen Fassung wurden Rückstandshöchstwerte für Nitrite und Nitrate in verschiedenen Fleischerzeugnissen festgelegt. Dagegen wird mit der Richtlinie 2006/52/EG das — 2003 in einem Gutachten der EFSA empfohlene — Prinzip eingeführt, wonach der Nitritgehalt durch die Festlegung von Obergrenzen für zugesetzte Mengen an Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E 250) bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen möglichst niedrig gehalten werden sollte. Diese Höchstmenge beträgt 150 mg/kg bei Fleischerzeugnissen allgemein und 100 mg/kg bei sterilisierten Fleischerzeugnissen.

Allerdings sieht die Richtlinie 2006/52/EG für bestimmte traditionell hergestellte Fleischerzeugnisse, bei denen eine Kontrolle der zugesetzten Mengen aufgrund des traditionellen Herstellungsprozesses nicht möglich war, ausnahmsweise Rückstandshöchstgehalte vor.

Diese zugelassene Nitritverwendung wurde in die neue EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgenommen, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission⁽⁵⁾ festgelegt wurde.

3. Nach der dänischen Verordnung Nr. 542 ist der Zusatz von Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E 250) in Fleischerzeugnissen nur unter der Bedingung zulässig, dass dabei bestimmte Mengen nicht überschritten werden. Je nach Erzeugnis liegen diese Höchstmengen bei 0, 60, 100 oder 150 mg/kg. Im Unterschied zur Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sehen die dänischen Vorschriften keine Ausnahme von der Regel vor, dass die Nitrit-Höchstwerte als maximale zugesetzte Menge festzulegen sind, was zur Folge hat, dass bestimmte traditionell hergestellte Fleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Darüber hinaus gelten nach den dänischen Bestimmungen in den Fällen, in denen die Höchstwerte von 0 bzw. 60 mg/kg Anwendung finden, bei einer Reihe von Fleischerzeugnissen im Vergleich zur Verordnung niedrigere Höchstwerte für zugesetzte Mengen an Nitrit.

4. Die dänischen Bestimmungen sind somit, was den Zusatz von Nitriten in Fleischerzeugnissen anbelangt, strenger als die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

5. Nach Auffassung des Königreichs Dänemark stehen die geltenden dänischen Bestimmungen — anders als die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 — vollständig im Einklang mit dem Gutachten der EFSA⁽⁶⁾, das besagt, dass im Allgemeinen mit einem Nitritzusatz ab 50 mg/kg sichere Fleischerzeugnisse hergestellt werden können.

Ferner weist Dänemark darauf hin, dass die dänischen Bestimmungen durch die niedrigeren Höchstwerte für zugesetzte Mengen die Gefährdung durch Nitrosamine weiter verringern, was ihr Hauptzweck ist.

⁽¹⁾ Eine auf fünf Jahre befristete Genehmigung wurde mit dem Beschluss 2010/561/EU der Kommission erteilt.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

⁽³⁾ Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 10).

⁽⁴⁾ Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union (ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1).

⁽⁶⁾ EFSA Journal (2003) 14, 1-31, The effects of Nitrites/Nitrates on the Microbiological Safety of Meat Products.

Dänemark hebt hervor, dass seine Bestimmungen, die niedrigere Obergrenzen für den Zusatz von Nitriten in Fleischerzeugnissen festlegen, obgleich seit vielen Jahren in Kraft, niemals zu Problemen mit der Haltbarkeit der betreffenden Erzeugnisse geführt haben und dass Dänemark im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur sehr wenige Fälle von Botulismus verzeichnet, wobei seit 1980 kein einziger Fall auf den Verzehr von Fleischerzeugnissen zurückzuführen war.

Die jüngsten von Dänemark vorgelegten Zahlen zeigen, dass sich der Trend bei den Konsumgewohnheiten seit dem Beschluss 2010/561/EU der Kommission⁽¹⁾ nicht signifikant verändert hat. Der Fleischverbrauch der Dänen steigt beständig an, aber der Verzehr von nitrithaltigen Fleischerzeugnissen ist weitgehend unverändert. Die Fleischeinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten schließlich nehmen stetig zu.

6. 2014 schloss die Kommission eine Schreibtischstudie zur Überwachung der Umsetzung der EU-Vorschriften über Nitrite durch die Mitgliedstaaten ab. Diese Studie stützte sich auf einen Fragebogen, der an alle Mitgliedstaaten gesandt worden war. Den Antworten war zu entnehmen, dass, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Nitritmenge, die typischerweise nicht sterilisierten Fleischerzeugnissen zugesetzt wird, unter dem EU-Höchstwert, aber über den dänischen Werten liegt. Das Fazit lautete, die Möglichkeit einer Neufestsetzung der gegenwärtigen Nitrit-Höchstmengen sollte eingehender geprüft werden.

Die Kommission veranlasste daher eine Ad-hoc-Studie über die Nitritverwendung und den Nitritbedarf der Industrie für verschiedene Arten von Fleischerzeugnissen, auch im Hinblick auf den Schutz gegen *Clostridium botulinum*. Die Schlussfolgerungen aus dieser Studie werden Ende 2015 vorliegen.

Im Übrigen verpflichtet die Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission⁽²⁾ die EFSA, bis Ende 2015 eine Neubewertung der sicheren Verwendung von Nitriten vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Schreibtischstudie unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, die Ad-hoc-Studie in Bezug auf die Verwendung von Nitriten durch die Industrie, die Neubewertung durch die EFSA und die von Dänemark vorgelegten Daten werden es der Kommission ab 2016 ermöglichen, die Höchstwerte für Nitrite zu überprüfen.

7. Die Kommission bearbeitet diese Notifizierung gemäß Artikel 114 Absätze 4 und 6 AEUV. Artikel 114 Absatz 4 legt fest, dass ein Mitgliedstaat, der nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme der EU seine strengeren einzelstaatlichen Bestimmungen beibehalten möchte, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 AEUV oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, der Kommission diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung mitteilt. Die Kommission verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab der Notifizierung der dänischen Bestimmungen, um diese zu billigen oder abzulehnen. Innerhalb dieses Zeitraums prüft sie, ob die Beibehaltung der dänischen Bestimmungen durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in Bezug auf den Umweltschutz gerechtfertigt ist, ob die Bestimmungen ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Handelsbeschränkung darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts unverhältnismäßig behindern.

8. Stellungnahmen zu dieser Notifizierung sind der Kommission binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

9. Weitere Informationen zu der dänischen Notifizierung können angefordert werden bei:

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
GD SANTE — Referat E7 Verbesserung von Lebensmitteln
Wim Debeuckelaere

Tel. +32 22985095

E-Mail: sante-e7-additives@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Beschluss 2010/561/EU der Kommission vom 25. Mai 2010 zu den von Dänemark mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen über den Zusatz von Nitriten zu bestimmten Fleischerzeugnissen (ABl. L 247 vom 21.9.2010, S. 55).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 19).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7537 — ARDIAN France/F2i SGR/F2i Aeroporti)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 93/09)

1. Am 12. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ARDIAN France SA („ARDIAN“, Frankreich), das der Ardian Group (Frankreich) angehört, und das Unternehmen F2i SGR S.p.A. („F2i SGR“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen F2i Aeroporti S.p.A. („FA“, Italien), das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von F2i SGR steht.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ARDIAN: Private Beteiligungen und Vermögensverwaltung einschließlich Investitionen in der Verkehrsbranche im EWR;
 - F2i SGR: Private Beteiligungen und Vermögensverwaltung, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, Telekommunikation und Gesundheitswesen;
 - FA: Investitionen (entweder direkt oder über Tochtergesellschaften) in Unternehmen, die in der Flughafenbranche in Italien tätig sind.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7537 — ARDIAN France/F2i SGR/F2i Aeroporti per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7519 — Repsol/Talisman Energy)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 93/10)

1. Am 10. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Repsol S.A. („Repsol“, Spanien) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Talisman Energy Inc. („Talisman“, Kanada).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Repsol: alle Bereiche der Exploration, Erschließung und Förderung von Rohöl und Erdgas; Raffination und Vermarktung von Ölprodukten, petrochemischen Produkten und Flüssiggas (LPG); Vermarktung von Erdgas und Flüssigerdgas (LNG),
 - Talisman: Exploration, Erschließung, Förderung, Transport und Vermarktung von Rohöl, Erdgas und Erdgaskondensaten vorwiegend in Nordamerika, der Nordsee und Südostasien; ferner Vermögenswerte in Lateinamerika, Afrika, dem Nahen Osten, Australien/Timor-Leste und Papua-Neuguinea.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7519 — Repsol/Talisman Energy per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Auftraggebers**

(2015/C 93/11)

Am 16. Januar 2015 ging bei der Kommission ein Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG⁽¹⁾ ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 19. Januar 2015.

Antragsteller ist der Flughafen Wien und der Antrag bezieht sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, Luftverkehrsunternehmen Flughäfen oder andere Terminaleinrichtungen auf dem Hoheitsgebiet Österreichs bereitzustellen. Laut Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EG findet die letztgenannte Richtlinie keine Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Richtlinie 2014/25/EU und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln oder anderen Bestimmungen der EU-Politik.

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU entscheidet die Kommission innerhalb einer Frist von 130 Arbeitstagen ab dem oben genannten Arbeitstag über den Antrag. Diese Frist läuft am 30. Juli 2015 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

